

## MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Planungs- und Umweltausschuss	11.06.2018	

### Betreff:

Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes

### Sachverhalt:

Nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte richten sich dabei nach Landesrecht. Das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) legt entsprechende Anforderungen in § 5 („Abfallwirtschaftskonzept“) fest. Hier wird folgendes geregelt:

#### § 5 NAbfG - Abfallwirtschaftskonzept

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf. Dieses enthält in Bezug auf die Abfälle, die in seinem Gebiet anfallen und ihm zu überlassen sind, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Darstellung des Abfallwirtschaftskonzepts zu regeln.

(2) Bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts sind die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Entwürfe sind auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Denjenigen, die rechtzeitig Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept wird von der Vertretung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beschlossen. Es ist der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde mitzuteilen.

Rund 95 % der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Niedersachsen verfügen über ein solches Konzept.

Die die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit den vorhandenen personellen Ressourcen in der Abteilung Umwelt des Bauamtes nicht zu leisten ist, soll diese Leistung extern ausgeschrieben werden. Nach Befragung anderer Landkreise liegen die Kosten für die Erstellung des Konzeptes in einem Bereich von ca. 12.000,00 – 18.000,00 Euro. Es gibt mehrere, in diesen Aufgaben erfahrene, Fachbüros im Bereich Norddeutschland, die an der Ausschreibung beteiligt werden würden.

Die Erstellung des Konzeptes ist für das Jahr 2019 vorgesehen, so dass die Zustimmung des Kreistages zur Durchführung der entsprechenden Ausschreibung in der zweiten Jahreshälfte 2018 eingeholt werden soll.

Wittmund, den 09.05.2018

gez. *Hillie, Werner*

**Anlagenverzeichnis:**